

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung III/4 - Versorgungssicherheit
und Energiewegerecht
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900 DW 3451 | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ergeht per Mail:

klaus.jenny@bmwfw.gv.at
POST.III4@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/030/VG/DK
MMag. Verena Gartner

Durchwahl
3451

Datum
20.1.2017

Verordnungsvorschlag zur Strom-Versorgungssicherheit - STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Mag. Jenny,

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs der Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG und nimmt wie folgt Stellung.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll gewährleistet werden, dass alle Mitgliedsstaaten geeignete Instrumente bereithalten, um Stromversorgungskrisen zu vermeiden, für solche Krisen vorzusorgen und sie zu bewältigen. Im Sinne eines europäischen, integrierten Strombinnenmarkts muss ein uneingeschränkter grenzüberschreitender Handel von Strom möglich sein und wenn der Status quo anders aussieht, zumindest weiterhin angestrebt werden.

Wir begrüßen die Abstimmung im Krisenfall sowie die vorrangige Verwendung marktbasierter Instrumente zur Krisenbewältigung (*Artikel 15*). Nicht marktgeschützte Maßnahmen dürfen in Krisensituationen nur dann aktiviert werden, wenn alle marktgeschützten Optionen ausgeschöpft sind. Sie dürfen den Wettbewerb und die Funktionsweise des Strommarktes nicht unangemessen beeinträchtigen. Gut funktionierende Märkte sind die beste Garantie für Versorgungssicherheit. Das Beispiel der Finanzkrise jedoch zeigt, dass der marktbasierende Ansatz nicht ausreichend funktioniert, es sei denn, klare strategische Zielsetzungen werden vorgegeben. Dies ist im Entwurf nicht enthalten. Bei den Strommärkten kommt hinzu, dass Regulierungen im Vergleich zu den Marktkräften dominanten Einfluss ausüben und letztlich auch die Versorgungssicherheit unterminieren.

Die Zielsetzungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes nennen gemeinsame Werkzeuge, um Krisensituationen zu verhindern, sich darauf vorzubereiten bzw. zu managen (siehe Seite 2, reasons for and objectives of the proposal und *Artikel 1*). In der Folge wird jedoch nur auf Methoden eingegangen, um Krisenszenarien zu identifizieren und zu bewerten. Ebenso steht die Erstellung von Plänen und deren gegenseitige Verteilung im Fokus. Inwiefern damit die vorausblickende Minderung des Risikos (z.B. durch geeignete technische Maßnahmen) klar definiert und in der Folge vom Netzbetreiber sichergestellt wird, bleibt unklar. Damit steigt das Risiko, die unterschiedlichen Niveaus der Vorsorge zwischen den Mitgliedstaaten zu erhalten. Der Verordnungsvorschlag fokussiert sich damit primär auf das

Management eingetretener Krisen und die Information darüber. Notwendig sind daher unserer Ansicht nach gemeinsame Werkzeuge, um Krisensituationen zu verhindern. Diese sind im aktuellen Entwurf jedoch nicht ausreichend abgebildet.

Begrüßenswert erscheint uns die präventive, vorausschauende Bewertung der verfügbaren Kapazitäten, um Einschränkungen möglichst rechtzeitig zu erkennen und diesen vorzubeugen (*Chapter III - Risk-preparedness plans*). Betriebe sind oft mit langen Investitionszeiträumen (20 Jahre und mehr) konfrontiert. Kapazitätsausweitungen, Veränderungen in der Produktionsmethode können langfristig zu einer deutlichen Erhöhung des Elektrizitätsbedarfs führen. Daher wäre es aus Sicht der Wirtschaft wünschenswert, die Betrachtungszeiträume für die Kapazitäts- und Risikoanalysen über die 6 Monate hinaus auf einen Zeitraum von 20 Jahren auszudehnen. Für diesen erweiterten Zeitraum sind eine weniger häufige Aktualisierung und eine geringere Detailierung der Analysen ausreichend als für den Zeitraum bis 6 Monate. Die Ergebnisse der Analysen sollten auch als Grundlage zur Planung und Genehmigung der Elektrizitätsinfrastruktur dienen. Gerade der Ausbau und die Erweiterung der Elektrizitätsinfrastruktur benötigt mit all seinen Planungs- und Genehmigungsverfahren oft lange Zeiträume von mehreren Jahrzehnten. Die langfristigen Analyseergebnisse machen einen mittel- bis langfristigen Erweiterungsbedarf in der Elektrizitätsinfrastruktur frühzeitig erkennbar und ermöglichen der öffentlichen Hand, rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, um den Versorgungsauftrag des Staates zu erfüllen und alle planungs- und genehmigungsrechtlichen Schritte einzuleiten sowie die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Jedenfalls ist auf die Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes sowie aller anderen Grund- und Freiheitsrechte zu achten (*Chapter IV - Managing Electricity Crisis Situation*). Folgeschäden, die aufgrund mangelnder Vorsorge entstehen, dürfen nicht - an andere EU-Mitgliedstaaten - sozialisiert werden. Beispielsweise sind Vorsorgemaßnahmen von Netzbetreibern im Rahmen der objektiven Gleichbehandlung einzufordern und zu berücksichtigen. Die Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes sowie aller anderen Grund- und Freiheitsrechte sollte insbesondere auch für etwaige Maßnahmen in Bezug auf Betriebe mit eigener Stromerzeugungskapazität (insb. Eigentumsfreiheit) sowie bei Maßnahmen mit Wirkung über Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus gelten. Hier sollten vor allem „non-market measures“ gänzlich entfallen oder wenigstens nur äußerst eingeschränkt, etwa im Notfall und nach expliziter Konsultation der potenziell Betroffenen, zulässig sein. Diesbezügliche Ergänzungen und vor allem Konkretisierungen in der geplanten Verordnung selbst erscheinen somit erforderlich.

Bürokratischer Aufwand ist zu vermeiden. Dies gilt allen voran für die nunmehr vorgeschlagenen neuen regionalen Koordinierungs- und Aufsichtsgremien. Jedenfalls sind aber für derartige Einrichtungen klare Ziele, Aufgaben und Verfahrensregeln rechtlich bindend und überprüfbar vorzusehen. Auch wenn Solidarität und erhöhter Informationsaustausch durchaus positiv bewertet werden, muss darauf geachtet werden, dass Doppelgleisigkeiten bei neuen Strukturen vermieden werden.

Kritisch wird die verstärkte Rolle von ACER als regulatorische Aufsicht gesehen (*Chapter II - Risk Assessment*). Eine Aufwertung darf nur unter dem Gesichtspunkt stattfinden, dass es sich um eine unabhängige Behörde handelt, die das Ziel eines europäischen, vollkommen integrierten, grenzüberschreitenden Marktes verfolgt. Objektivität ist bei Entscheidungen zu gewährleisten sowie prozedurale Regeln zu befolgen. Diese Voraussetzungen erscheinen uns faktisch derzeit nicht erfüllt, da Regulatoren anscheinend politische Aufträge zu erfüllen haben. Eine Stellungnahme zur Rolle von ACER folgt im Rahmen der Begutachtung zur Überarbeitung der ACER-Verordnung (COM(2016) 863 final). Auch die Rolle der ROCs und deren Notwendigkeit per se sind noch nicht ausreichend geklärt. Neue Strukturen dürfen keinesfalls zu Unsicherheiten bzw. Unklarheiten (insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit) führen.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen im Rahmen der Koordination des öffentlichen Standpunkts für die Verhandlungen auf europäischer Ebene.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin